

# Tatort ...: Vom illegalen Umgang mit archäologischem Kulturgut

Raubgrabungen sind zum Problem geworden, das vor den Grenzen Deutschlands nicht Halt macht. Schon längst gibt es Antikenraub nicht mehr nur in den mediterranen »Quellenstaaten«, wo »Tombaroli« seit Generationen ihrem »Gewerbe« nachgehen, im fernen Irak oder in Südostasien und Südamerika. Nur durch Beitritt zu internationalen Vereinbarungen und konsequente Strafverfolgung im eigenen Land kann sich Deutschland zur Wehr setzen, denn die Raubgräber werden immer dreister.

Vor wenigen Monaten (!) ist die Bundesrepublik Deutschland der UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut aus dem Jahr 1970 beigetreten, die einst dazu geschaffen wurde, den illegalen Transfer von Kulturgütern zu unterbinden und den schwarz agierenden Kunstmarkt auszutrocknen.

## Immer zu spät?

Die Reaktionen auf die Umsetzung des Gesetzes durch den deutschen Gesetzgeber sind widersprüchlich.

Sicher darf man sich von dieser schon bald 40 Jahre alten Konvention nicht das erhoffen, was mancher streitbare Schützer von Kulturgut sich wünscht, nämlich die Kriminalisierung sämtlicher Aktivitäten auf dem Kunstmarkt. Vielmehr wurde hier umgesetzt, worauf man sich vor sehr langer Zeit geeinigt hatte. Dass die 1970er-UNESCO-Konvention mit dem Unidroit-Abkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter von 1995 schon längst einen Nachfolger gefunden hat, der die Dinge besser regelt, stimmt allerdings traurig – die

Der spätrömische Burgus von Asperden bei Goch am Niederrhein wird seit vielen Jahren von Raubgräbern heimgesucht, die deutlich im Gelände sichtbar ihre Spuren hinterlassen haben.



Bundesrepublik Deutschland ist halt langsamer als viele andere europäische Staaten, wenn es um den Schutz von Kulturgütern geht.

## Der Markt reguliert den Bedarf

Immer wieder wird durch die Verfechter schärferer Verbotssregelungen für den Handel mit archäologischen Objekten darauf verwiesen, dass es der Kunstmarkt sei, der den Bedarf an immer neuen Fundstücken anheize. Dabei wird nur hinter vorgehaltener Hand zugegeben, dass ja auch die eigene Zunft in einigen großen, teilweise staatlich geführten Museen hier kräftig mitschüre, wenn die dubiose Provenienz eines exzeptionellen Stückes beim Ankauf zweitrangig sei – die Forderung nach einem »Pedigree« als legalem Herkunftsnachweis hebt man sich für Sonntagsreden auf. Gerade die amerikanische Szene, gebeutelt durch die Vorfälle um die Kuratorin Marion True des Getty Museums und ihre Ankäufe aus illegalen Grabungen in Italien und Griechenland, die über die renommierten und hofierten Kunsthändler Giacomo Medici und Robert Hecht in die USA verbracht wurden, steht mitten im Sumpf. Auch wenn das Getty Museum seine Kuratorin schließlich wegen des öffentlichen Drucks entlassen hat, dürfte dies an der generellen Einstellung mancher manischer Sammlungsverwalter und der einschlägigen Aufsichtsgremien nicht viel geändert haben. Die Süddeutsche Zeitung berichtete im Feuilleton ihrer Ausgabe vom 20. April dieses Jahres aus Anlass der Wiedereröffnung der Antiken-Säle des New Yorker Metropolitan Museums, wie sich der dortige Kurator Carlos Picon öffentlich über die UNESCO-Konvention lustig gemacht habe. Er wird dort mit den Worten zitiert: »Man weiß nicht, was da unten im Boden liegt, man ist neugierig, und wenn



man Glück hat, findet man etwas, was man verkaufen kann« und legt nach, dass Archäologen schlicht eifersüchtig seien. »Sie machen eine Ausgrabung und finden nichts; dann kommt ein ungebildeter Mensch, und weil er den Instinkt eines Zigeuners hat, findet er ein Grab«. Nun trifft man diese Einstellung, die man mit dem Ende des Kolonialismus vielleicht überwunden hoffte, nicht nur bei Kuratoren amerikanischer Museen an, sondern auch Staatsbürger europäischer Provenienz sind von diesem Virus befallen. Bei der Suche nach Schiffswracks brüsten sich z.B. vor der Küste Mosambiks ausländische Geschäftsleute ihres technischen Know-hows bei der Bergung der Ladungen von historischen Schiffen und unterstützen nach eigener Darstellung Unternehmungen, zu denen das »Partnerland« nicht fähig sei. Die im Vorfeld getroffenen Vereinbarungen sehen eine Beuteteilung vor. Die Finanzierung derartiger Unternehmungen erfolgt durch die Versteigerung der eigenen Anteile bei renommierten europäischen Auktionshäusern – viele verdienen mit!

## Spektakuläre Erfolge

Längst ist klar, dass es sich bei dem Phänomen nicht um eines der Dritten Welt oder von kriegsführenden

Nationen wie dem Irak oder Afghanistan handelt. Die Probleme liegen vor unserer Haustür. Der spektakuläre Fall der Himmelscheibe von Nebra etwa führte schließlich nach einem wahren Rechtsmarathon zur Verurteilung der Täter wie der Hehler. Die Schweriner Volkszeitung meldete am 4. 9. 2004: »Krimireifer Kauf des Wikinger Schatzes. Dänen mussten Münzen in Deutschland auslösen«. Warum der dänische Steuerzahler einem norddeutschen Münzhändler Geld dafür zahlen musste, um das dem dänischen Volk per Gesetz gehörende Kulturgut zurückerzugewinnen, wird in dem Artikel nicht erklärt, und es bleibt ein fader Nachgeschmack. Gibt es doch Lücken in den Rechtssystemen des vereinigten Europas, wenn es vor dem Hintergrund des freien Warenflusses zu derartigen Rechtsbrüchen kommt? Die schwedischen Kollegen berichten von einem regelrechten Detektortourismus, der die Insel Gotland heimgesucht hat. Britische und deutsche Staatsbürger seien bei nächtlichen Touren ertappt und verurteilt worden. Peinlich für Deutschland ist, dass immer häufiger derartiges Fundmaterial auch in deutschen Auktionshäusern angeboten wird. Wer führt hier eigentlich die Rechtsaufsicht über das Gewerbe und wie steht es mit der Einhaltung

Ausbeute einer nächtlichen Suche mit Metalldetektoren. Über 900 Erkennungsmerkmale des letzten Krieges konnte die Polizei bei zwei Sonden-gängern aus Ostholstein sicherstellen. Bei den Detektorengängern ist die Suche nach sog. Militaria besonders beliebt, da hierfür ein breiter Markt besteht.

des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes, der Konvention von La Valetta (siehe Info-Kasten)?

## La Valetta, ein Instrument zur Beschränkung von illegalem Handel und Raubgrabungen

1992, also vor 15 Jahren, wurden die mehrere Jahre währenden Verhandlungen über das revidierte Abkommen zum Schutz des archäologischen Erbes in La Valetta auf der Mittelmeerinsel Malta erfolgreich zu Ende gebracht. Sie hatten die Erneuerung des Londoner Abkommens aus dem Jahr 1969 zum Schutz des archäologischen Erbes zum Ziel. In der revidierten Konvention wurde der Rahmen für ein integriertes Management des archäologischen Erbes erheblich weiter gesteckt als zuvor. Vor allem von Interesse ist dabei in diesem Beitrag, dass die Vertragspartner offenbar die Regelungen des Londoner Abkommens als nicht mehr ausreichend ansahen, gegen den Handel mit Objekten zweifelhafter Herkunft auf ihren Territorien und illegale Ausgrabungen wirkungsvoll vorzugehen. Mit dem Art. 10 der Valetta-Konvention schufen sie wesentlich konzisere Regelungen (s. Kasten S. 20). Die Bundesrepublik Deutschland brauchte zehn Jahre,

**Auszug aus der Konvention von La Valletta**  
**»Verhinderung der unerlaubten Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes**

Artikel 10

Jede Vertragspartei verpflichtet sich,  
 i) den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den wissenschaftlichen Einrichtungen über festgestellte unerlaubte Ausgrabungen zu veranlassen;  
 ii) die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats, der Vertragspartei dieses (revidierten) Übereinkommens ist, von jedem angebotenen Gegenstand zu unterrichten, bei dem der Verdacht besteht, dass er aus einer unerlaubten Ausgrabung stammt oder bei einer amtlichen Ausgrabung entwendet wurde, sowie alle notwendigen Einzelheiten darüber zu beschaffen;  
 iii) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass Museen und ähnliche Einrichtungen, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterstehen, Elemente des archäologischen Erbes erwerben, bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden,  
 iv) in Bezug auf Museen und ähnliche Einrichtungen, die sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befinden, deren Ankäufe jedoch nicht staatlicher Aufsicht unterstehen,  
 a) diesen Museen und Einrichtungen den Wortlaut dieses (revidierten) Übereinkommens zu übermitteln;  
 b) keine Mühe zu scheuen, um sicherzustellen, dass die genannten Museen und Einrichtungen die in Absatz 3 dargelegten Grundsätze beachten;  
 v) so weit wie möglich durch bildungspolitische Maßnahmen, Aufklärung, Wachsamkeit und Zusammenarbeit die Übertragung von Elementen des archäologischen Erbes zu unterbinden, die aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden.«

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der Zustimmung der Länder im Bundesrat der Konvention beigetreten. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil II Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 2002.

um dieser Konvention im Jahre 2002 beizutreten und sie in nationales Recht zu überführen. Dennoch bleibt die entscheidende Frage, wie man die Einhaltung der Konvention in diesem Bereich kontrolliert. Ein konkreter Managementplan hierfür wurde von staatlicher Seite in Deutschland noch nicht entwickelt. Wesentlich sind ebenfalls die Regelungen der Valletta-Konvention wie Art. 3, denn sie sollen ja der Prävention dienen. Dort lautet die Vereinbarung, jede Vertragspartei verpflichte sich, Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Tätigkeiten so anzuwenden, dass jede unerlaubte Ausgrabung oder Beseitigung von Elementen des archäologischen Erbes verhindert wird. Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben in dem Zusammenhang eine Genehmigungspflicht für Ausgrabungen in ihre Denkmal-

Sassnitz (Lkr. Rügen): In einem bronzezeitlichen Hügelgrab wurde wahrscheinlich mit spezieller Ortungstechnik ein größerer Metallgegenstand – ein Schwert oder eine Lanzenspitze – aufgespürt. Die Arbeitsweise lässt auf »professionelle« Täter schließen, die ihre Ware auf dem internationalen Antiquitätenmarkt absetzen. Bei der Raubgrabung wurde nicht nur der Metallgegenstand entwendet, sondern auch die Steinpackung des Zentralgrabes teilweise zerstört. Wichtige Informationen zur Geschichte gingen dadurch unwiederbringlich verloren.



schutzgesetze aufgenommen. Insofern wurden die Verpflichtungen aus der Konvention umgesetzt. Nachdenklich stimmt allerdings, dass in einigen Bundesländern diese Genehmigung nicht von der Fachbehörde erteilt wird, die über das für die Beurteilung von Anträgen zur Ausgrabung von archäologischen Denkmälern nötige Fachpersonal verfügt. In anderen Bundesländern gibt man Ausgrabungsgenehmigungen aus, ohne überhaupt Abstimmungen mit der Landesarchäologie vorzunehmen. Besondere Probleme gibt es auch beim Umgang mit den Nutzern von Metalldetektoren und anderen technischen Suchgeräten. Zwar haben die Länder eine Genehmigungspflicht für den Einsatz derartiger Geräte in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen, doch sind die Landesarchäologen durch ein Wiesbadener Verwaltungsgerichtsurteil vor wenigen Jahren stark verunsichert worden und haben im Anschluss auch unterschiedliche Praxen entwickelt. Seinerzeit hatten Detektorengänger in Hessen für sich Suchgenehmigungen mit Metalldetektoren erklagt. Das Gericht gab ihnen in ihrem Verlangen Recht und reduzierte die Möglichkeiten der amtlichen Bodendenkmalpflege darauf, gewisse Auflagen und Bedingungen für den Einsatz dieser Geräte zu formulieren. Einige Länder haben daraufhin Schulungen zu den gesetzlichen Bestimmungen für Antragsteller angeboten und vor eine Erlaubnis Einzelgespräche gesetzt. Dennoch, in

der Zwischenzeit sind zu viele Fälle bekannt geworden, wo Personen mit Suchgenehmigungen am Fachamt vorbei etwa über das Internetforum eBay Funde veräußert haben – so jüngst in Nordrhein-Westfalen. Unwohl ist deshalb jedem, der Genehmigungen von Rechts wegen erteilen muss, ihre Einhaltung aber im Grunde nicht sicherstellen kann. Spezifische Probleme gibt es darüber hinaus für die Flächenländer Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, wo es kein sog. Schatzregal, also eine Eigentumsregelung von archäologischen Objekten zugunsten der Allgemeinheit – vertreten durch den Staat – gibt. Hier erwirbt der Finder Entdeckeranteile in Form von hälftigem Eigentum; die andere Hälfte gehört dem Grundstückseigentümer, dem häufig sein Eigentum vor-enthalten wird, indem man ihn nicht informiert. Geradezu grotesk ist eine andere Rechtswirklichkeit, wenn nämlich die Gerichte mit Hinweis auf fehlende Rechtsgrundlagen beschlagnahmte Gegenstände, die aus Raubgrabungen stammen, an die Täter wieder aushändigen. Dies gilt insbesondere in Ländern ohne Schatzregal. Nach allgemeiner juristischer Auffassung erwirbt dort sogar der Raubgräber hälftiges Eigentum! Eine überfällige Revision des entsprechenden Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 984 BGB) hat vor wenigen Monaten der Beauftragte für Kultur und Medien im Bundeskanzleramt ab-



gelehnt und den Ball an die Bundesländer weitergeschoben. Wenn man schon die Kulturhoheit für sich beanspruche, solle man auch entsprechend auf Länderebene gesetzlich reagieren. So gerät eine notwendige Reform in die Mühlen von Bundes- vs. Länderkompetenz.

**Ohne Kläger kein Richter**

Aber natürlich hilft nicht allein der Ruf nach schärferen Gesetzen. Vielfach würde der konsequente Vollzug des bestehenden Rechtsrahmens weiterführen, denn die Palette an strafrechtlichen Tatbeständen ist groß: Sie reicht von der gemeinschädlichen Sachbeschädigung über Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei oder Steuerhinterziehung bis hin zu Hausfriedensbruch. Im Falle von importierten Objekten im europäischen Inland kommen Zollvergehen hinzu. Bei manchen Strafverfolgungsbehörden fehlt bisweilen die Bereitschaft, derartige Delikte als Straftaten aufzufassen und sie in geeigneter Weise zu behandeln. Einige der Behörden führen dabei Überlastungsgründe an, wobei die Fremdartigkeit der Materie den Ausschlag dafür geben kann, zur Einstellung der Verfahren zu neigen. Die Einarbeitungszeit stehe – so ist immer wieder zu hören – nicht im Verhältnis zur Straftat, und die Öffentlichkeit reagiere eben auf

andere Rechtsbrüche empfindlicher. Vor dem Schweriner Amtsgericht wurde jüngst ein Fall terminiert, bei dem u.a. eine Anzeige wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung zu verhandeln war. Taucher waren von der Wasserschutzpolizei im nördlichen Schweriner See gegen 22:30 Uhr dabei aufgebracht worden, wie sie einzelne Funde aus einem archäologischen Fundkomplex entfernten und so die für die Interpretation des Gesamtensembles nötige Gesamtheit des Fundes zerstörten. Das Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldbuße mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt mit der Begründung, dass ein Vorsatz nicht nachweisbar gewesen sei! Im Verfahren wurden die geladenen Sachverständigen erst gar nicht gehört und auch die Tatsache, dass die Täter im Dämmerlicht gegen 22:30 Uhr entdeckt wurden und nach eiliger Flucht nur einer der Täter von der Wasserschutzpolizei gestellt werden konnte, reichte der Strafverfolgungsbehörde und dem Gericht nicht aus, um einen Vorsatz zu erkennen. Dass bei einer Hausdurchsuchung umfangreiches weiteres Fundmaterial sicher gestellt werden konnte, half ebenfalls nicht. Über ein weiteres Beispiel aus dem Rheinland berichtet ein eigener Artikel. Das Dilemma besteht sicher auch in der Struktur der Behördenzuständig-

Sondengänger sind auch – wie hier – im nordfriesischen Wattenmeer aktiv. Diese Landschaften sind aus archäologischer Sicht besonders spannend, finden sich doch hier viele Zeugnisse aus allen Zeitepochen.

keit, denn keine Staatsanwaltschaft kann es sich personell leisten, ein Dezernat alleine für diese Aufgaben einzurichten. Hier geht der Aufruf an die zuständigen Generalstaatsanwaltschaften, das Anliegen zu unterstützen, für derartige Delikte Querschnittsreferate einzurichten, die landesweit tätig werden. Hierzu bedarf es natürlich auch der Unterstützung durch die Politik. Manche Bundesländer haben solche Schwerpunktstaatsanwaltschaften bereits installiert und in Hessen oder in Baden-Württemberg arbeiten spezialisierte Polizeibeamte, die sich in Arbeitsgemeinschaften organisiert haben, den Staatsanwaltschaften zu. Hier ist die »Raubgräberszene«, wie man in internen Polizeiberichten nachlesen kann, spürbar verunsichert. Das Wichtigste im Kampf gegen Raubgrabungen ist und bleibt jedoch die öffentliche Meinung. Formuliert sich diese eindeutig gegen diese kriminellen Aktivitäten im In- und Ausland, wird auch in Deutschland keine Ordnungsbehörde oder kein Gericht mehr solche Leute als »Hobbyarchäologen« bezeichnen. Wenn es uns gelingt, deutlich zu machen, dass das archäologische Kulturerbe der Allgemeinheit gehört und wichtige Zeugnisse unserer Vergangenheit auf Dauer sonst verloren gehen und in die Illegalität verschwinden, werden wir möglicherweise nicht mehr Jahrzehnte warten müssen, bis auch die Bundesrepublik Deutschland zeitiger internationalen Konventionen zum Kulturgüterschutz beitrifft. Alles andere beschädigt eine Kulturnation.

JÜRGEN KUNOW UND

**Literatur:**

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.), Gegen die Raubgräber (Bonn 1997; überarb. Neuaufl. 2008). W.-D. Heilmeyer / J.C. Eule (Hrsg.), Illegale Archäologie? (Berlin 2004). Tatort Bodendenkmal. Archäologischer Juristentag 2005 am 19. April 2005 in Köln. In: Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland 17 (Bonn 2006). Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen vom 9.–11. Mai 2005: »Wer stiehlt unsere Vergangenheit? Archäologische Quellen zwischen öffentlichem Interesse und privater Verwertung«. In: Archäologisches Nachrichtenblatt 11, H. 2, 2006, S. 99–205.